Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 15a Stmk. PG Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Stmk. PG - Steiermärkisches Prostitutionsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.10.2024

Soweit in diesem Gesetz Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß für alle Geschlechter.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2010, LGBl. Nr. 97/2024

In Kraft seit 21.10.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at